# Synoptische Gegenüberstellung der Änderungen Schulordnung/Gebührensatzung

# Alte Fassung

# **Schulordnung**

#### § 1 Geschichte und Aufgabe

- (1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten Städtischen Singschule, erweitert um die am 01.10.1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01.04.1971 integrierte Konservatorium.
- (2) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Musik- und Singschule soll als Bildungsstätte die ästhetischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung, sowie die Studienvorbereitung zur Ausbildung für Musikberufe sind ihre Aufgaben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der elementaren Erziehung für Kinder ab dem vierten Lebensjahr.

#### § 2 Ausbildungsstufen

Die Ausbildung an der Musik- und Singschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in folgende Stufen:

#### 1. Grundstufe

Musikalische Früherziehung <del>und Grundausbildung</del> in Klassen, Aufnahmealter ab 4 Jahre.

#### 2. Unterstufe

Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer. Mittelstufeneingangsprüfung (siehe § 8 der Schulordnung)

#### 3. Mittelstufe

Instrumentaler Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

# Schulordnung

### § 1 Geschichte und Aufgabe

(1) Die Städtische Musik- und Singschule Heidelberg ist die Folgeinstitution der im Jahre 1927 gegründeten Städtischen Singschule, erweitert um die am 01.10.1970 eingegliederte Volksmusikschule Hekler und das am 01.04.1971 integrierte Konservatorium.

Neue Fassung, gültig ab 01.04.2005

- (2) Die Stadt Heidelberg betreibt die Musik- und Singschule Heidelberg als öffentliche Einrichtung für alle Einwohner der Stadt Heidelberg (§ 10 Abs. 2 GemO). Alle Heidelberger Einwohner haben im Rahmen des tatsächlich Möglichen das Recht, die Musik- und Singschule nach gleichen Grundsätzen zu nutzen. Andere Personen haben keinen Anspruch auf Benutzung der Musik- und Singschule, können aber nach Ermessen zugelassen werden.
- (3) Die Musik- und Singschule soll als Bildungsstätte die ästhetischen Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und -förderung, sowie die Studienvorbereitung zur Ausbildung für Musikberufe sind ihre Aufgaben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt in der elementaren Erziehung für Vorschulkinder.

### § 2 Ausbildungsstufen

Die Ausbildung an der Musik- und Singschule erfolgt in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in folgende Stufen:

#### 1. Grundstufe

Eltern-Kind Musikkurse ab ca. 1 ½ Jahre und Musikalische Früherziehung in Klassen, Aufnahmealter ab 4 Jahre.

#### 2. Unterstufe

Instrumentaler <mark>und vokaler</mark> Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

#### 3. Mittelstufe

Instrumentaler <mark>und vokaler</mark> Einzel- und Gruppenunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

Anlage 4 zur Drucksache: 0062/2005/BV

#### 4. Oberstufe

Instrumentaler Einzelunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

#### § 3 Ausbildungsfächer

Der Fächerkatalog unterscheidet Elementar-, Haupt- und Ergänzungsfächer.

#### **Elementarbereich**

Musikalische Früherziehung Tanzkreis, Orff-Spielkreis, Szenisches Spiel

### Hauptfachbereich/Vokal

Sologesang, Stimmbildung

#### Hauptfachbereich/Instrumental

Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Mandoline, Harfe, E-Bass, E-Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Gambe, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Schlagzeug, Perkussion, Horn, Trompete, Saxophon, Posaune, Tuba, Klavier, Cembalo, Keyboard

### Ergänzungsfächer

Musiktheorie, Gehörbildung, Korrepetition, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Ensembles, Orchester, Sing und Stimmbildungsklassen, Chöre. Weitere Instrumente können unterrichtet werden, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind. Die Entscheidung trifft die Musik- und Singschule.

# § 5 Anmeldung

- (1) Die Schüler/Innen werden durch eine/n gesetzl. Vertreter/in mit dem dazu vorgesehenen Vordruck angemeldet. Mit der Anmeldung wird zugleich das Einverständnis zur geltenden Schulordnung und Gebührensatzung erklärt.
- (2) Bei der Anmeldung können Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte, Gruppengröße, Lehrkraft oder Unterrichtsterminen angegeben werden. Diese Wünsche werden jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfüllt.
- (3) Vor der Einteilung der Schüler/Innen finden in der Regel Eignungsberatungen durch die Fachbereichsleitungen statt, um über die Wahl des Instruments und über den Zeitpunkt des Unterrichtbeginns fachlichen Rat erteilen zu können.

#### 4. Oberstufe

Instrumentaler <mark>und vokaler</mark> Einzel- und <mark>Gruppenunterricht</mark>, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

# § 3 Ausbildungsfächer

Der Fächerkatalog unterscheidet Elementar-, Haupt- und Ergänzungsfächer, sowie zeitlich begrenzte Kursangebote.

#### Elementarfächer

Eltern-Kind Musikkurse, Musikalische Früherziehung, Tanzkreis, Orff-Spielkreis, Szenisches Spiel, Einsteigerkurse.

### Instrumentale und vokale Hauptfächer

Akkordeon, Blockflöte, Cembalo, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gambe, Gesang, Gitarre, Harfe, Horn, Keyboard, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Mandoline, Oboe, Perkussion, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Steelpan, Stimmbildung, Trompete, Tuba, Violine, Violoncello, u.a.

#### Ergänzungs- und Ensemblesfächer

Musiktheorie, Gehörbildung, Korrepetition, Kammermusik, Instrumentalgruppen, Ensembles, Orchester, Vorchöre, Chöre. Weitere Instrumente können das Angebot ergänzen, wenn Bedarf und Lehrkräfte vorhanden sind. Die Entscheidung trifft die Musik- und Singschule.

#### **Kurse**

Zeitlich begrenzte Kurse ergänzen das Angebot der Musik- und Singschule. Über Inhalt, Dauer und Gebühren informiert die Musik- und Singschule in gesonderten Informationsbroschüren.

# § 5 Aufnahme und Anmeldung

- (1)Die Aufnahme in das Unterrichtsverhältnis erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Anmeldung mit dem dazu vorgesehenen Vordruck im Wege einer schriftlichen Benachrichtigung.
- (2) Die Anmeldung gilt als Einverständniserklärung zur jeweils geltenden Schulordnung und Gebührensatzung. Minderjährige Schüler/innen sind durch eine/n gesetzlichen Vertreter/in anzumelden. Bei der Anmeldung können Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte, Gruppengröße, Lehrkraft oder Unterrichtsterminen angegeben werden. Diese Wünsche werden jedoch nur nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten erfüllt.
- (3) Vor der Aufnahme der Schüler/innen finden in der Regel Eignungsberatungen durch die Fachbereichsleitungen statt, um über die Wahl des Instruments und über den Zeitpunkt des Unterrichtbeginns fachlichen Rat erteilen zu können. Die

### § 6 Probezeit und Kündigung

- (1) Der Unterricht im Hauptfach beginnt mit einer einjährigen Probezeit. Über das nach Abschluss der Probezeit erzielte Ergebnis werden die gesetzl. Vertreter schriftlich informiert.
- (2) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Kündigung muss der Schulleitung rechtzeitig schriftlich zugehen.
- (3) Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Austrittstermin.

#### § 8 Leistungen der Schüler/Schülerinnen

(1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/Schülerin durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die in der Regel mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können. Bei Schülern/Schülerinnen, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, kann die Schulleitung nach vorheriger Information der gesetzl. Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer den Unterricht beenden.
(2) Nach fünf-, spätestens sechsjähriger Ausbildung im Hauptfach findet zur Aufnahme in die Mittelstufe eine Leistungsprüfung in Form einer Prüfung oder eines allg. Vorspiels statt. Die Schüler/Innen werden über den Prüfungstermin rechtzeitig informiert. Schüler/Innen, die die Prüfung nicht bestehen, können eine Wiederholungsprüfung spätestens nach einem weiteren Unterrichtsjahr ablegen.

Eignungsberatung kann durch Einsteigerkurse ersetzt werden.

- (4) Der Unterricht im Hauptfach beginnt mit einer einjährigen Probezeit.
- (5) Das Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Austrittstermin.

#### § 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Das Unterrichtsverhältnis endet, wenn es durch den Schüler nach Absatz 2 gekündigt wird oder die Musik- und Singschule die Beendigung nach Absatz 3 verfügt.
- (2) Jeder Schüler kann das Unterrichtsverhältnis schriftlich gegenüber der Schulleitung innerhalb einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündigen.
- (3) Die Musik- und Singschule kann, wenn der Schüler gegen die Schulordnung oder die Gebührensatzung verstößt, und in den nachstehenden Fällen die Beendigung des Unterrichtsverhältnisses verfügen:
- a) bei Schülern/Schülerinnen, die über einen längeren Zeitraum unvorbereitet zum Unterricht kommen oder keine Fortschritte mehr machen, nach vorheriger Information der gesetzlichen Vertreter und im Einvernehmen mit dem Fachlehrer (vgl. § 8 Abs. 1);
- b) bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nach § 8 Abs. 2;
- c) bei Verstoß gegen die Teilnahmepflicht in § 8 Abs. 4;
- d) bei Unterrichtsversäumnissen ohne ausreichende Entschuldigung,
- e) bei Zahlungsrückständen für die zu zahlende Gebühr ab einer Höhe von drei Monatsbeträgen;
- f) bei nicht erfolgreicher Probezeit im Einvernehmen mit dem Fachlehrer;
- g) ein(e) Schüler/Schülerin oder die mit ihm/ihr zusammen lebende Personen leidet an einer übertragbaren insbesondere an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen oder vergleichbar ansteckenden Krankheit.

### § 8 Leistungen der Schüler/Schülerinnen

- (1) Die Schule setzt voraus, dass sich jeder/jede Schüler/Schülerin durch regelmäßigen Unterrichtsbesuch, sowie durch Mitarbeit im Unterricht als auch zu Hause um Fortschritte bemüht. In regelmäßigen Vorspielen, die mindestens einmal jährlich stattfinden, zeigen die Schüler/Schülerinnen ihr Können.
- (2) Nach fünf-, spätestens sechsjähriger Ausbildung im Hauptfach findet zur Aufnahme In die Mittelstufe eine Leistungsprüfung in Form eines Vorspiels statt. Die Schüler/Innen werden über den Prüfungstermin rechtzeitig informiert. Schüler/Innen, die die Prüfung nicht bestehen, können eine Wiederholungsprüfung spätestens nach einem weiteren Unterrichtsjahr ablegen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, endet die Ausbildung.

- (3) Zur Studienvorbereitung kann nur zugelassen werden, wer seine besondere Befähigung für ein späteres Musikstudium durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen hat.
- (4) Schüler/Innen aller Instrumentenfächer sind verpflichtet, nach entsprechend erreichtem Leistungsstand und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Ensembles-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen der Orchester und Ensembles teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung.
- (5) Alle Gruppen stehen auch Spielern/Innen anderer Instrumente und Gästen offen, über die Einteilung entscheidet der Fachbereichsleiter.

#### § 9 Verhalten an der Schule / Ausschluss

- (1) Die Schüler/Innen sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten.
- (2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.
- (3) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung oder Nichtbeachten der Schulordnung können im Wiederholungsfalle nach vorheriger schriftlicher Ermahnung des /der Schülers/Schülerin und Unterrichtung der gesetzl. Vertreter zum Ausschluss aus der Schule führen. In diesem Falle sind die Schulgebühren bis zum Schulausschluss weiterzuzahlen.

#### § 10 Versicherungen

Die Musik- und Singschule hat für alle Schüler/Innen eine Unfall- <del>und Haftpflichtversicherung</del> abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

#### § 12 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.10.1998 in Kraft.

# Gebührensatzung

# § 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die pro Schuljahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werdenden Jahresunterrichtsgebühren, sowie sonstige Gebühren durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren einmalig oder anteilig monatlich von ihrem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen oder jeweils vor Beginn jedes Schulhalbjahres den Betrag für 6 Monate zusammen zu

- (3) Zur Studienvorbereitung mit Hauptfachunterricht kann nur zugelassen werden, wer seine besondere Befähigung für ein späteres Musikstudium durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen hat.
- (4) Alle Schüler/Innen sind verpflichtet, entsprechend ihres Leistungsstandes und nach erfolgter Einteilung durch den Fachbereichsleiter, regelmäßig an Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusikproben und Aufführungen teilzunehmen. Dies ist untrennbarer Bestandteil der Ausbildung; eine Beurlaubung bis zu 1 Jahr ist möglich.

#### § 9 Verhalten an der Schule

- (1) Die Schüler/Innen sind verpflichtet, die pädagogischen Anordnungen der Lehrkräfte zu beachten
- (2) Die Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden ist zu ersetzen.

# § 10 Versicherungen

Die Musik- und Singschule hat für alle Schüler/Innen eine Unfallversicherung abgeschlossen. Der Schulweg ist mit eingeschlossen.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung der Schulordnung der Musik- und Singschule Heidelberg vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998) außer Kraft.

# Gebührensatzung

### § 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die pro Schuljahr mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig werdenden Jahresunterrichtsgebühren, sowie sonstige Gebühren durch Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren einmalig oder anteilig monatlich von ihrem Konto bei einem Geldinstitut abbuchen zu lassen oder jeweils vor Beginn jedes Schulhalbjahres den Betrag für 6 Monate zusammen zu überweisen oder

überweisen oder in bar bei der Stadtkasse Heidelberg, <del>Rathaus, Marktplatz 10</del>, zu bezahlen.

# § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen

(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.

(2) Bei Anmeldung eines/r Schülers/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden.

Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen

Stufe II: bis 2.863.23 € Familienbruttoeinkommen

(3) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

bei 2 Fächern 10 % pro Fach,

# bei 3 Fächern 20 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementarund/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich. (4) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

bei 2 Kindern 10 % für jedes Geschwisterkind,

ab 3 Kindern 20 % für jedes Geschwisterkind

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(5) Erwachsene, im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach Absätzen 3 und 4 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach Absätzen 3 und 4.

in bar bei der Stadtkasse Heidelberg, <mark>Friedrich-Ebert-Platz 3, 69117 Heidelberg</mark> zu bezahlen.

# § 5 Gebührenzuschläge und Ermäßigungen

(1) Die im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren gelten für Kinder und Schüler/innen. Erwachsene bis einschließlich 27 Jahren, die in einem schulischen oder beruflichen Ausbildungsverhältnis stehen, zahlen nach Vorlage einer Bestätigung ihrer Ausbildungsstätte dieselben Unterrichtsgebühren wie Kinder und Schüler/innen. Alle übrigen Erwachsenen zahlen einen Zuschlag von 50% der festgesetzten Unterrichtsgebühr.

(2) Schüler/Schülerinnen, die nicht Einwohner der Stadt Heidelberg sind, zahlen den im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Auswärtigenzuschlag von 20 %. Besteht mit der Herkunftsgemeinde auswärtiger Schüler/Schülerinnen eine verbindliche Vereinbarung, nach der die Herkunftsgemeinde die Zahlung des Auswärtigenzuschlages für ihre Einwohner vollständig übernimmt, so wird der Auswärtigenzuschlag nicht gegenüber dem Schüler/der Schülerin geltend gemacht.

(3) Bei Anmeldung von Schüler/Schülerin erfolgt generell die Einstufung in Stufe III des Gebührenverzeichnisses. Auf schriftlichen Antrag kann eine Einstufung in Stufe I oder Stufe II des Gebührenverzeichnisses erfolgen. Zum Nachweis der entsprechenden Eingruppierung genügt eine schriftliche Glaubhaftmachung. Im Einzelfall können Nachweise verlangt werden.

Die Einkommensgrenzen sind wie folgt festgelegt:

Stufe I: bis 1.840,65 € Familienbruttoeinkommen

Stufe II: bis 2.863,23 € Familienbruttoeinkommen

(4) Hat ein/e Schüler/in parallel in zwei oder mehreren Elementar- und/oder Hauptfächern Unterricht, wird eine Ermäßigung von

#### 5 % pro Fach

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt. Die Belegung eines 3. Elementarund/oder Hauptfaches ist jedoch nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich.

(5) Besuchen mehrere Geschwister zugleich die Musik- und Singschule, so wird eine Ermäßigung von

10 % (für jedes Kind) bei 2 Kindern,

20 % (für jedes Kind) ab 3 Kindern

auf die jeweilige Unterrichtsgebühr gewährt.

(6) Erwachsene, im Sinne von Absatz 1 Satz 2 werden in die Ermäßigung nach Absätzen 4 und 5 einbezogen. Alle übrigen Erwachsenen erhalten keine Ermäßigungen nach Absätzen 4 und 5.

- (6) Die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, bzw. bei Studenten bei Vorlage eines BaföG-Bescheides ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer des Heidelberg Passes bzw. des BaföG-Bescheides aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt.
- (7) Die Ermäßigung gemäß Absatz 4 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 6 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

# § 6 Gebührenerstattung

- (1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet, oder mit künftigen Forderungen verrechnet.
- <del>Die einmal jährlich stattfindende</del> Projektwoche ersetzt den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den <del>regulären</del> Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.
- (2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Endes eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.
- (3) Wird von den Eltern eines/r Schülers/Schülerin eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Monaten beantragt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bestehen. Die Schule garantiert in diesem Fall, dass der/die Schüler/Schülerin nach Beendigung der Beurlaubung bei derselben Lehrkraft unmittelbar den Unterricht fortsetzen kann.
- (4) Beurlaubungen von mehr als drei Monaten sind nur zum Schulhalbjahresbeginn möglich. Die Unterrichtsgebühr entfällt, wenn die Schule 6 Wochen vor Schulhalbjahresbeginn schriftlich informiert wurde. Nach Ende der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft; unter Umständen muss eine Wartezeit in Kauf genommen werden.

- (7) Die Unterrichtsgebühren werden für die Einwohner der Stadt Heidelberg auf Antrag aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen um 50% ermäßigt bei Vorlage eines Heidelberg-Passes der Stadt Heidelberg, eines BaföG-Bescheides bei Studenten, eines Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides, jeweils ab Antragsstellung für die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente.
- (8) Die Ermäßigung gemäß Absatz 5 (Geschwisterermäßigung) entfällt, wenn eine Ermäßigung nach Absatz 7 (Ermäßigung aus sozialen/wirtschaftlichen Gründen) gewährt wird.

#### § 6 Gebührenerstattung

- (1) Wenn durch Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht ausfällt, wird eine Vertretung eingesetzt. Ist dies nicht möglich, wird für die Dauer der Ausfallzeit der Lehrkraft jede ausgefallene Unterrichtsstunde nach Ablauf eines Schulhalbjahres erstattet, oder mit künftigen Forderungen verrechnet.
- Findet eine Projektwoche statt, ersetzt diese den regulären Unterricht in dieser Woche; eine Rückerstattung der Gebühren für den Unterricht in dieser Woche ist ausgeschlossen.
- (2) Die Musik- und Singschule erstattet auf Antrag als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch die Gebühren für den über das normale Maß hinausgehenden Unterrichtsausfall bedingt durch Feiertage bzw. Ferienbeginn zurück. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages bzw. der Gutschrift wird von der Musik- und Singschule jährlich nach Endes eines Schuljahres neu ermittelt und festgelegt.
- (3) Wird von den Eltern eines/r Schülers/Schülerin eine Beurlaubung vom Unterricht bis zu drei Monaten beantragt, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Unterrichtsgebühren bestehen. Die Schule garantiert in diesem Fall, dass der/die Schüler/Schülerin nach Beendigung der Beurlaubung bei derselben Lehrkraft unmittelbar den Unterricht fortsetzen kann.
- (4) Beurlaubungen von mehr als drei Monaten sind nur zum Schulhalbjahresbeginn möglich. Die Unterrichtsgebühr entfällt, wenn die Schule 6 Wochen vor Schulhalbjahresbeginn schriftlich informiert wurde. Nach Ende der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft; unter Umständen muss eine Wartezeit in Kauf genommen werden.

#### Gebührenverzeichnis

#### I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeit	GebStufe	Einzelunterricht	Partnerunterricht	Gruppenunterricht	Klassenunterricht	
15	1	23,34 €				
15	2	25,92 €				
15	3	28,80 €				
30	1	46,68 €	25,80 €	19,44 €	11,64 €	
30	2	51,84 €	28,62 €	21,60 €	12,96 €	
30	3	57,60 €	31,80 €	24,00 €	14,40 €	
45	1	70,00 €	38,70 €	29,16 €	17,46 €	
45	2	77,76 €	42,93 €	32,40 €	19,44 €	
45	3	86,40 €	47,70€	36,00 €	21,60 €	
60	1	93,36 €		38,88 €	23,28 €	
60	2	103,68 €		43,20 €	25,92 €	
60	3	115,20€		48,00€	28,80 €	
75	1			48,60 €	29,10 €	
75	2			54,00 €	32,40 €	
75	3			60,00€	36,00 €	

Folgende Unterrichtsformen können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht): Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und

Klassenunterricht mit 30 Minuten.

Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule erhalten, können für 7,20 Euro an einem Ergänzungsfach teilnehmen.

Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

### II. Kursgebühren

Weiterhin können an der Musik- und Singschule die folgenden Kursangebote belegt werden:

Das Kursangebot wird ständig aktualisiert. Weitere Informationen über Inhalt und Gebühren entnehmen Sie den ieweiligen Broschüren, die im Sekretariat der Musik- und Singschule

erhältlich sind. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwister- oder Fächerermäßigungen gewährt.

Ausnahme bildet hier der Heidelberg-Pass. Bei Vorlage eines gültigen

Heidelberg-Passes werden 50 % Sozialermäßigung gewährt.

Afrikanischer Chor 90,00 € für 12 Monate

Afrikanische Percussion für Erwachsene 287,00 € für 12 Monate

Alexandertechnik 124.80 € für 12 Monate (interne Schüler/in)

156,00 € für 12 Monate (externe Schüler/in)

Bandhouse 960,00 € für 6 Monate

Crash-Kurs 505,00 € für 5 Monate

Eltern-Kind-Kurs 156,00 € für 6 Monate

# Gebührenverzeichnis

I. Gebührenübersicht (monatliche Gebühren)

U-Zeit	Geb	Einzelunterricht		Partnerunterricht		Gruppenunterricht		Klassenunterricht	
	Stufe	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig	HD	Auswärtig
15	1	24,51 €	29,41 €						
15	2	27,22 €	32,66 €						
15	3	30,24 €	36,29 €						
30	1	49,01€	58,81 €	27,09 €	32,51€	20,41 €	24,49 €	12,22 €	14,66 €
30	2	54,43 €	65,32 €	30,05 €	36,06 €	22,68 €	27,22 €	13,61 €	16,33 €
30	3	60,48 €	72,58 €	33,39 €	40,07 €	25,20 €	30,24 €	15,12 €	18,14 €
45	1	73,50 €	88,20 €	40,64 €	48,77 €	30,62 €	36,74 €	18,33 €	22,00 €
45	2	81,65 €	97,98 €	45,08 €	54,10 €	34,02 €	40,82 €	20,41 €	24,49 €
45	3	90,72 €	108,86 €	50,09 €	60,11€	37,80 €	45,36 €	22,68 €	27,22 €
60	1	98,03 €	117,64 €			40,82 €	48,98 €	24,44 €	29,33 €
60	2	108,86 €	130,63 €			45,36 €	54,43 €	27,22 €	32,66 €
60	3	120,96 €	145,15 €			50,40 €	60,48 €	30,24 €	36,29 €
75	1					51,03 €	61,24 €	30,56 €	36,67 €
75	2					56,70 €	68,04 €	34,02 €	40,82 €
75	3					63,00 €	75,60 €	37,80 €	45,36 €

- Folgende Unterrichtsformen können nur in Kombination mit anderen Unterrichtsformen gewählt werden (Kombiunterricht): Einzelunterricht mit 15 Minuten, Partner-, Gruppen und Klassenunterricht mit 30 Minuten.
- Schülerinnen und Schüler, die keinen Hauptfachunterricht an der Musik- und Singschule erhalten, können für 7,56 € (HD) bzw. 9,07 € (Auswärtig) an einem Ergänzungsfach teilnehmen.
- Einzelunterricht mit 60 Minuten wird nur in besonderen Fällen der Begabung durch die Schulleitung gewährt.

Instrumentenkarussell 140,00 € für 6 Monate

Orientierungskurs Gitarre 222,00 € für 6 Monate

Projektchor 90,00 € für 12 Monate Sambakurs 287.00 € für 12 Monate

Stimmbildung für Erwachsene 287,00 € für 12 Monate

#### III. Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 2.56 € monatlich.

(2) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten beträgt die Mietgebühr je angefangener Monat bei einem Anschaffungswert

- bis 1.023 € <del>10,23 €</del>
- bis 1.790 € <del>12,78 €</del>
- ab 1.790 € 15.34 €

(3) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben. Sie wird für die Dauer der Ausleihe des Instruments fällig.

- Blechblasinstrumente 5,1
- Holzblasinstrumente 7.67 €
- Streichinstrumente/ Harfe <del>5,11 €</del>
- Gitarren <del>2,56 €</del>
- Akkordeon 5,11 €

(4) In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Sonderkurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet.

#### II. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Nutzung der schuleigenen Instrumente (nicht Mietinstrumente) während des Unterrichts beträgt 2.56 € monatlich.
- (2) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten beträgt die Mietgebühr je angefangener Monat bei einem Anschaffungswert
  - bis 1.023 € 10,74 €
  - bis 1.790 € 13,42 €
  - ab 1.790 € 16,11 €
- (3) Bei Überlassung von schuleigenen Instrumenten wird zusätzlich eine Wartungspauschale erhoben. Sie wird für die Dauer der Ausleihe des Instruments fällig.
  - Blechblasinstrumente 5,37 €
     Holzblasinstrumente 8,05 €
     Streichinstrumente/ Harfe 5,37 €
     Gitarren 2,69 €
     Akkordeon 5,37 €

(4 In vorstehendem Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen, Kurse und Projekte werden nach Maßgabe der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen gesondert berechnet. Auf Kurs- und Projektgebühren werden keine Geschwisteroder Fächerermäßigungen gewährt. Ausnahme bildet hier der Heidelberg-Pass/BaföG-Bescheid/Arbeitslosengeld-II-Bescheid oder ein Sozialhilfebescheid. Bei Vorlage eines gültigen Heidelberg-Passes/BaföG-Bescheides/Arbeitslosengeld-II-Bescheides oder eines Sozialhilfebescheides werden 50 % Sozialermäßigung gewährt.